



Nutzungsvereinbarung für den Bürgerbus der Bürgerhilfe e.V. und der Gemeinde Kalbach

1. Die Bürgerhilfe e.V. / die Gemeinde Kalbach überlässt dem/der _____
(Bezeichnung des Vereins)

2. Verantwortlicher: _____
(Name)

_____ (Anschrift)

_____ (Tel.-Nr.)

das Fahrzeug: **Peugeot (Opel) Vivaro Kennzeichen: FD-GK-333**
(Fahrzeug zur Personenbeförderung bis 7 Sitzplätze + Fahrer)

3. Die Fahrt findet statt vom/bis oder am: _____
4. mit dem Zielort/Zweck der Fahrt: _____
5. Der Fahrer ist Führerscheininhaber, FS-Klasse: B
(Fahrerlaubnis + Personalausweis ist vorzulegen)
6. Der Nutzungsbeitrag für Vereine beträgt 35€ (inkl. Energiepauschale). Das Fahrzeug wird dem Nutzer in einem vollfunktionsfähigen und sauberen Zustand überlassen und ist der Bürgerhilfe e.V. bzw. der Gemeinde Kalbach mit dem Übergabeprotokoll zu übergeben.
7. Es besteht eine Vollkaskoversicherung mit 150,00 € Selbstbeteiligung einschließlich Teilkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung.
8. **Der Rechnungsbetrag ist bei Rückgabe des Fahrzeugs in bar zu bezahlen.**
9. Mit der Unterschrift erkennt der Nutzer diese Vereinbarungen und die Benutzungsrichtlinien über den Einsatz des Bürgerbusses auf der Rückseite an.
10. Sonstige Vereinbarung:

Kalbach, den

Rechtsverbindliche Unterschrift des
Nutzers

Bürgerhilfe e.V. / Gemeinde Kalbach

Benutzungsrichtlinien für den Bürgerbus der Bürgerhilfe e.V. und der Gemeinde Kalbach



1. Der Bürgerbus (nachstehend Kfz genannt) kann für Jugend-, Sport- und Seniorenfahrten, sowie Fahrten für kulturelle und soziale Zwecke von allen **Vereinen und Verbänden in der Gemeinde Kalbach** genutzt werden, sofern er nicht für die Bürgerhilfe e.V. oder der Gemeinde Kalbach benötigt wird. In begründeten Ausnahmefällen sollen nachrangig auch sonstige Personengruppen nach Genehmigung durch die Bürgerhilfe e.V. und der Gemeinde Kalbach das Gemeindemobil nutzen können.
2. Das Fahrzeug kann frühestens drei Monate vor der beabsichtigten Fahrt für max. zwei Tagen gebucht werden.
3. Die Überlassung kommt nur zustande, wenn hierüber eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wurde.
4. Der Nutzer verpflichtet sich zur pfleglichen, bestimmungsgemäßen Benutzung entsprechend der Gebrauchsanleitung des Fahrzeugherstellers und zur **Führung eines Fahrtenbuches**. Bei der Übergabe und Rückgabe wird ein Protokoll gefertigt. Nach der Nutzung ist das Kfz in gereinigtem Zustand zu übergeben.
5. Der Nutzer fährt das Kfz selbst oder stellt den Fahrer auf. Er ist verantwortlich, dass der jeweilige Fahrer eine für das Kfz gültige Fahrerlaubnis besitzt. Bei Fahrzeugübernahme erhält die Gemeinde Einsicht in den Führerschein des Übernehmenden. Ebenfalls ist der Personalausweis vorzulegen. Hiervon werden Kopien angefertigt.
6. Die Weitergabe des Kfz an einen Dritten oder die Verwendung desselben zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung gegen Entgelt, z.B. als Mietwagen oder Taxi, ist nicht zulässig.
7. Im Kfz ist das Rauchen verboten.
8. Werden während der Benutzungsdauer bei dem Betrieb des Kfz Personen verletzt oder Sachen beschädigt oder vernichtet, so hat der Nutzer dies unabhängig von der Schuldfrage unverzüglich der Gemeinde zu melden. Außerdem ist bei jedem Unfall die Polizei hinzuzuziehen.
Ebenfalls zu melden ist, wenn das überlassene Kfz selbst oder seine unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile beschädigt, zerstört oder verloren werden. **Ein entsprechendes Unfallbericht ist zu fertigen**. Formulare hierfür liegen im Fahrzeug bereit.
Aus der Schadensmeldung an die Gemeinde müssen insbesondere ersichtlich sein:
 - a) der Tag und die Uhrzeit des Unfalles
 - b) der Schadensort
 - c) die Anschrift des Fahrers des überlassenen Kfz, sowie die Daten des Führerscheins (Klasse, ausstellen- de Behörde und Ausstellungstag)
 - d) die Anschrift des etwaigen Schadensgegners und das Kennzeichen seines Fahrzeuges
 - e) eine genaue Beschreibung des Schadenhergangs (möglichst unter Beifügung einer Skizze)
 - f) ob und durch welche Stelle ein Polizeiprotokoll gefertigt wurde
 - g) wer als Augenzeuge in Betracht kommt
 - h) der Schadensumfang
9. Im Kfz dürfen max. 9 Personen (einschließlich Fahrer) befördert werden.
10. Alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Regelungen zum Befördern von Kindern sind einzuhalten.
11. Strafmandate (Verwarnungs- bzw. Bußgelder) sind vom Nutzer zu tragen.
12. Der Nutzer haftet als Gesamtschuldner
 - für Schäden, die der Fahrer oder die Mitfahrer verursachen d.h. Ersatzpflicht bei Eintritt einer Wertminderung des Fahrzeugs, Ersatzpflicht für Nutzungsausfallkosten (z.B. wenn für die Dauer der Reparatur ein Ersatzfahrzeug angemietet werden muss), Ersatzpflicht für den Mehrbeitrag, der aufgrund der Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes anfallen kann; Ersatzpflicht für sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit einem Schadenfall entstehen können.
 - bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit (Alkohol am Steuer usw.),
 - bei Obliegenheitsverletzung (Unfallflucht, unwahre Angaben bei Unfällen usw.), wenn dadurch der Versicherungsschutz ganz oder teil- weise verloren geht.
 - soweit nicht die Haftpflicht- und/oder die Vollkaskoversicherung eintrittspflichtig ist.
13. Die Gemeinde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Nutzer gegen Vereinbarungen des Nutzungsvertrags oder dieser Richtlinien verstößt
 - der Vertragsgegenstand defekt ist. Der Nutzer ist nicht berechtigt und verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatz bei einer evtl. Kündigung durch die Bürgerhilfe e.V. oder der Gemeinde Kalbach.
14. Bei Nichteinhaltung der Regeln behalten wir uns vor, eine nochmalige Anmietung abzulehnen.